Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung in der Gemeinde Bodenkirchen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung in der Gemeinde Bodenkirchen als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Bodenkirchen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der täglich in Anspruch genommenen Buchungszeit und ist für eine ganze Woche zu entrichten:
a) tägliche Buchungszeit von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr = 100 €
b) tägliche Buchungszeit von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr = 150 €

Nimmt ein Kind an der angebotenen Mittagsverpflegung teil, so ist pro Mahlzeit ein Betrag von 4,50 € fällig.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr im Sinne von § 3 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
2. Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist sie jedoch erst am Ende der Ferienbetreuung zusammen mit den eventuell angefallenen Gebühren für die Mittagsverpflegung auf eines der Konten der Gemeinde Bodenkirchen zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt auch bei Ausschluss durch die Gemeinde. Im krankheitsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung über eine eventuelle Rückerstattung. Erlass und Rückerstattung von Gebühren auf Antrag durch Billigungsmaßnahmen des Trägers bleiben unbenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2026 in Kraft.
Die Satzung vom 01.01.2018 tritt außer Kraft.

Bodenkirchen, den 03.08.2026

Wimmer

Doris Wimmer
Erste Bürgermeisterin

